

Gemäß § 41 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994, in der zurzeit geltenden Fassung, beschließt der Kreistag des Kreises Unna die folgende Zuständigkeitsordnung zur Arbeitsweise der Ausschüsse:

§ 1

Verfahren

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung ergänzt die durch die Hauptsatzung des Kreises Unna und die Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Unna getroffenen Regelungen für die Arbeit der Ausschüsse und sonstigen Gremien.
- (2) Die vom Kreistag gebildeten Ausschüsse und sonstigen Gremien beraten die an den Kreistag beziehungsweise an den Kreisausschuss gerichteten Sitzungsvorlagen (Drucksachen) und sprechen Empfehlungen und Anregungen hierzu aus. Sie können Themen aus ihrem Aufgabenbereich selbstständig aufgreifen und hierzu Empfehlungen an den Kreistag aussprechen.
- (3) Die Zuweisung der Aufgaben wird ausschließlich durch entsprechende Änderung dieser Zuständigkeitsordnung geregelt, soweit es sich nicht um gesetzliche Aufgabenzuweisungen handelt.

§ 2

Bildung von Ausschüssen und sonstigen Gremien

- (1) Der Kreistag bildet nach den gesetzlichen Vorschriften folgende Pflichtausschüsse:
 1. Kreisausschuss mit 16 Sitzen sowie Landrat (Vorsitzender)
 2. Jugendhilfeausschuss mit 15 Sitzen
 3. Rechnungsprüfungsausschuss mit 17 Sitzen
 4. Wahlausschuss mit 10 Beisitzern
 5. Wahlprüfungsausschuss mit 11 Sitzen.
- (2) Der Kreistag bildet gem. Beschluss des Kreistages vom 02.11.2020 nach den Vorschriften der KrO NRW folgende freiwillige Ausschüsse:
 1. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie
 2. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung
 3. Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung
 4. Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz
 5. Ausschuss für Kultur und Tourismus
 6. Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz
 7. Ausschuss für Mobilität, Bauen und Geoinformationen
 8. Ausschuss für Schule und Bildung
 9. Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr

Die freiwilligen Ausschüsse haben 17 Sitze.

(3) Der Kreistag bildet nach den Vorschriften der KrO NRW folgende sonstige Gremien:

Ausländerrechtliche Beratungskommission, mit je einem Sitz für jede Fraktion, je einem Sitz für die Evangelische und Katholische Kirche, einem Sitz für den Flüchtlingsrat und einem Sitz für die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna.

Den Vorsitz in den sonstigen Gremien führt der Landrat beziehungsweise eine von ihm vorgeschlagene Person, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wurde.

(4) Die maximale Zahl der sachkundigen Bürger/innen in den freiwilligen Ausschüssen wird auf 8 festgesetzt. Für den Rechnungsprüfungsausschuss, den Wahlprüfungsausschuss und den Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung werden keine sachkundigen Bürgerinnen und Bürger zugelassen.

(5) Sachkundige Einwohner/innen in den freiwilligen Ausschüssen gemäß Absatz 2 werden nicht zugelassen.

§ 3

Aufgabenverteilung

(1) Den Ausschüssen werden Budgets, Produktgruppen oder Produkte des Produkthaushaltes zur Beratung zugeordnet. Sie behandeln diese in der Regel ganzheitlich, soweit gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen. Die sachliche Abgrenzung der einzelnen Budgets, Produktgruppen und Produkte erfolgt im Haushaltsplan.

(2) Dem **Kreisausschuss** obliegen folgende Aufgaben:

1. die Behandlung aller Angelegenheiten, die ihm gesetzlich zugewiesen oder durch die Hauptsatzung des Kreises Unna übertragen worden sind
2. unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche
 - a. Verwaltungsvorstand (Produkt 01.00.01)
 - b. Rechtsberatung und Prozessführung (Produkt 01.00.05)
 - c. Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen (Produktgruppe 01.03)
 - d. Presse und Kommunikation (Produktgruppe 01.04)
 - e. Digitalisierung, Zentrale Datenverarbeitung (Produktgruppe 01.05)
 - f. Service und Logistik (Produktgruppe 01.06)
 - g. Personal (Produktgruppe 01.07)
 - h. Gleichstellung (Produkt 01.00.04)
 - i. Partnerschaften, Patenschaften, Entwicklungshilfeprojekte (Teilbereich aus Produkt 01.03.02)

(3) Dem **Jugendhilfeausschuss** obliegen folgende Aufgaben:

1. die Behandlung aller Angelegenheiten, die ihm gesetzlich zugewiesen sind
2. unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche
 - a. Adoptionsvermittlung (Produkt 51.00.02)
 - b. Jugendhilfeplanung | Frühe Hilfen | Prävention (Produkt 51.00.03)

- c. Erziehungsberatungsstelle (Produkt 51.00.04)
- d. Kinder- und Jugendförderung (Produktgruppe 51.01)
- e. Hilfen zur Erziehung (Produktgruppe 51.02)
- f. Kindertagesbetreuung und wirtschaftliche Hilfen (Produktgruppe 51.03)
- g. Rechtliche Betreuungen und Vormundschaften (Produktgruppe 51.04.)

(4) Dem **Rechnungsprüfungsausschuss** obliegen folgende Aufgaben:

1. unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für den Bereich Rechnungsprüfungsangelegenheiten (Produktgruppe 01.09)
2. die Behandlung aller weiteren Angelegenheiten, die ihm gesetzlich zugewiesen sind.

(5) Dem **Wahlausschuss** obliegt die Behandlung aller Angelegenheiten, die ihm gesetzlich zugewiesen sind.

(6) Dem **Wahlprüfungsausschuss** obliegt die Behandlung aller Angelegenheiten, die ihm gesetzlich zugewiesen sind.

(7) Dem **Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie** obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche

1. Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung (Produktgruppe 50.01)
2. Hilfen bei Pflegebedürftigkeit (Produktgruppe 50.02)
3. Teilhabe und Förderleistungen (Produktgruppe 50.03)
4. Aufgaben des Schwerbehindertenrechts (Produktgruppe 50.04)
5. Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum) (Produktgruppe 50.05)
6. Sozialplanung und Demografie (Produkt 01.11.03)

Des Weiteren obliegt ihm – ergänzend zu der Behandlung im für das Produkt zuständigen Ausschuss – die Behandlung von Angelegenheiten, die die Schwangerschaftskonfliktberatung betreffen. Der Ausschuss gibt Empfehlungen zur konkreten Verwendung von Haushaltsmitteln, die für Zuschüsse an Verbände oder Einrichtungen sozialer Träger zur Verfügung gestellt wurden.

Darüber hinaus obliegt dem Ausschuss die Vorberatung von Angelegenheiten, die den Kreis Unna als Träger der gemeinsamen Einrichtung (gE) „Jobcenter Kreis Unna“ betreffen.

(8) Dem **Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung** obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche

1. Kreisentwicklung, Grundsatzfragen, Handlungsstrategien (Produkt 01.11.01)
2. Kommunale, regionale und überregionale Planungen (Produkt 01.11.02)
3. Förderung der Wirtschaft im Kreis Unna

In Angelegenheiten der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH obliegt dem Ausschuss die Behandlung von Angelegenheiten nur, soweit sie nicht dem Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung vorbehalten sind.

- (9) Dem **Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung** obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche
1. Gesamtsteuerung (Produkt 01.01.01, mit Ausnahme der Aufgabe „Digitalisierung“; zur Zuständigkeit für Digitalisierung vgl. Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe k)
 2. Finanzwirtschaft und Budgetierung (Produkt 01.01.02)
 3. Beteiligungen (Teilbereich aus Produkt 01.01.03)

Der Ausschuss begleitet die Prozesse wirkungsorientierter Steuerung im Rahmen der Gesamtstrategie für den Konzern Kreis Unna.

- (10) Dem **Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz** obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche
1. Koordination und Planung (Produktgruppe 53.01)
 2. Gesundheitsschutz und Umweltmedizin (Produktgruppe 53.02)
 3. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (Produktgruppe 53.03)
 4. Amtsärztlicher Dienst (Produktgruppe 53.04)
 5. Zahnärztlicher Dienst (Produktgruppe 53.05)
 6. Sozialpsychiatrischer Dienst (Produktgruppe 53.06)
 7. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Produktgruppe 53.07)

Der Ausschuss gibt Empfehlungen zur konkreten Verwendung von Haushaltsmitteln, die für Zuschüsse an Verbände oder Einrichtungen sozialer Träger zur Verfügung gestellt wurden.

- (11) Dem **Ausschuss für Kultur und Tourismus** obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche
1. Kultur (Produktgruppe 01.08)
 2. Tourismusangelegenheiten (Teilbereich aus Produkt 01.11.01)

Der Ausschuss gibt Empfehlungen zur konkreten Verwendung von Mitteln zur allgemeinen Kulturförderung nach den Förderrichtlinien des Kreises.

- (12) Dem **Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz** obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche
1. Strategie und Kooperation (Produkt 69.00.01)
 2. Landschaft (Produktgruppe 69.01)
 3. Wasser und Boden (Produktgruppe 69.02)
 4. Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft (Produktgruppe 69.03)

- (13) Dem **Ausschuss für Mobilität, Bauen und Geoinformation** obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche
1. Verkehrsentwicklungsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV (Produkt 01.11.04)
 2. Bauordnungsangelegenheiten (Produktgruppe 60.01)
 3. Unterhaltung, Neubau und Erweiterung von Verkehrsflächen (Produktgruppe 60.02)
 4. Hochbaumaßnahmen an Dienstgebäuden (Produktgruppe 60.03)
 5. Verwaltung FB 62 (Produkt 62.00.01)
 6. Geodatenerhebung (Produktgruppe 62.01)
 7. Katasterführung (Produktgruppe 62.02)
 8. Wertermittlung und Geodatenmanagement (Produktgruppe 62.03)

9. Verwaltung, Vergaben und Wohnungswesen (Produktgruppe 60.04)

(14) Dem **Ausschuss für Schule und Bildung** obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche

1. Zentrale Schulverwaltung (Produkt 40.00.01)
2. Schulpsychologische Beratungsstelle (Produkt 40.00.03)
3. Berufskollegs (Produktgruppe 40.01)
4. Förderschulen (Produktgruppe 40.02)
5. Schulaufsicht (Produktgruppe 40.03)
6. Dienstleistungszentrum Bildung (Produktgruppe 40.04)

(15) Dem **Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr** obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche

1. Ordnungsangelegenheiten (Produktgruppe 32.01)
2. Ausländer- und Personenstandswesen (Produktgruppe 32.02)
3. Bevölkerungsschutz (Produktgruppe 32.03)
4. Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (EAE) (Produktgruppe 32.04)
5. Zentrale Ausländerbehörde (Produktgruppe 32.05)
6. Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr (Produktgruppe 36.01),
7. Zulassungsstelle (Produktgruppe 36.02),
8. Bußgeldstelle und Verkehrssicherung (Produktgruppe 36.03).

(16) Die **Ausländerrechtliche Beratungskommission** berät die Ausländerbehörde des Kreises Unna bei der Bearbeitung von Härtefällen nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen. Es gelten die vom Kreistag beschlossenen Verfahrensgrundsätze für die Arbeit der Ausländerrechtlichen Beratungskommission in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Zuständigkeitsordnung vom 17.06.2014 in der Fassung der 6. Änderung vom 05.11.2019.